

**4. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde
Havixbeck vom 11.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), in der z.Z. geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Havixbeck beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde Havixbeck vom 09.12.2004, zul. geändert durch Satzung vom 21.12.2012 (Abl. Gem. Havixbeck S.119 - 121) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

**Grabstättengebühr/Nutzungsgebühr für Friedhofskapelle
und Kühlzellen/Bestattungsgebühr**

A. Grabstättengebühr für Reihengräber

Die Grabstättengebühr für Reihengräber wird als Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Friedhofsanlage erhoben. Sie beträgt

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. für ein Reihengrab für Tot- und Fehlgeburten sowie Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) | 426 € |
| 2. für ein Reihengrab für Personen nach Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.216 € |
| 3. für ein Wiesengrab.. (Ruhezeit 25 Jahre)..... | 1.428 € |
| 4. für ein Urnenreihengrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 821 € |
| 5. für ein Grab in einem anonymen Urnengrabfeld (Ruhezeit 25 Jahre) | 989€ |
| 6. für eine Grabstelle innerhalb eines Aschestreifendes (Ruhezeit 25 Jahre) | 821 € |
| 7. für ein Wiesenurnenreihengrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 989 € |
| 8. für ein Baumurnengrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 989 € |

B. Grabstättengebühr für Wahlgrabstätten

Die Grabstättengebühr für Wahlgrabstätten wird als Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Friedhofsanlage und für die Vorteile der Erneuerung und Verlängerung von Nutzungsrechten sowie die Wählbarkeit von Grabstätten erhoben. Sie ist für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte insgesamt fällig, auch wenn nur eine Grabstelle in Anspruch genommen wird. Sie beträgt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. je Grabstelle in Wahlgräbern (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.336 € |
| 2. je Urnenwahlgrabstätte für 4 Grabstellen (Ruhezeit 25 Jahre) | 2.552 € |
| 3. je Urnenwahlgrabstätte für 2 Grabstellen (Ruhezeit 25 Jahre)..... |1.238 € |
| 4. je Grabstelle für ein Wiesenurnenwahlgrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.454€ |
| 5. jede spätere Beisetzung in der Wahlgrabstätte oder der Urnenwahlgrabstätte bestimmt eine neue Ruhefrist. Dabei ist für den Zeitraum zwischen der neuen und der zuvor entstandenen Ruhefrist eine Ausgleichsgebühr zu entrichten, und zwar | |
| bei Wahlgräbern pro Grabstelle und Jahr | 53,44 € |
| pro Urnenwahlgrabstätte und Jahr für 4 Grabstellen | 102,08 € |
| pro Urnenwahlgrabstätte und Jahr für 2 Grabstellen..... | 49,52 € |
| pro Urnenwahlgrabstelle und Jahr in einem Wiesenfeld | 58,16 € |
| 6. die Grabstättengebühr für Wahlgräber wird in voller Höhe für die Erneuerung der Nutzungsrechte berechnet. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten beträgt die Grabstättengebühr für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 53,44 € in Wahlgräbern, 102,08 € pro Jahr für die Urnenwahlgrabstätte für 4 Stellen, 49,52 € pro Jahr für die Urnenwahlgrabstätte für 2 Stellen und 58,16 € für eine Wahlgrabstelle im Wiesenfeld. | |

C. Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle und die Kühlzellen

Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle beträgt 193 €.

Die Nutzungsgebühr für die Kühlzellen beträgt pro Tag der Inanspruchnahme 41€

D. Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für die Beisetzung

- | | |
|----------------------------------------|-------|
| a) im Wahlgrab/im Reihengrab | 536 € |
| b) im Kindergrab | 298 € |
| c) im Urnengrab | 149 € |
| d) im Urnengrab in einem Aschegrabfeld | 149 € |
| e) auf einem Aschestreufeld | 40 € |

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung Havixbeck tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 11.12.2017

Klaus Gromöller
Bürgermeister